

**Auswertung des Ergänzenden Beteiligungsverfahrens und der Stellungnahme der Stadt Nürnberg
zur Siebten Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7)**

TOP 5

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Hinweise</p>	<p>Keine Einwände/Einwendungen zu den geplanten Änderungen im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens werden vorgebracht von</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Märkten und Gemeinden Allersberg, Ammerndorf, Bubenreuth, Buckenhof, Büchenbach, Burgthann, Cadolzburg, Engelthal, Feucht, Großhabersdorf, Hartenstein, Henfenfeld, Hersbruck, Kalchreuth, Marloffstein, Möhrendorf, Neuhaus a.d.Pegnitz, Neunkirchen a.Sand, Obermichelbach, Offenhausen, Puschendorf, Rednitzhembach, Reichenschwand, Röttenbach (Lkr. ERH), Röttenbach (Lkr. RH), Roßtal, Schnaittach, Schwaig b.Nürnberg, Schwanstetten, Simmelsdorf, Spardorf, Uttenreuth, Veitsbronn, Vorra, Weisendorf, Wendelstein, Wilhermsdorf • den Städten Abenberg, Altdorf b.Nürnberg, Baiersdorf, Fürth, Greding, Herzogenaurach, Hilpoltstein, Langenzenn, Lauf a.d.Pegnitz, Nürnberg, Oberasbach, Röthenbach a.d.Pegnitz, Velden • den Landratsämtern Fürth, Nürnberger Land, Roth, • den sonstigen Beteiligten <ul style="list-style-type: none"> • Autobahndirektion Nordbayern • Bayerischer Bauernverband • Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Boden • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 	<p>(78) Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

- | | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft• DEL Bamberg• Fernwasserversorgung Franken• Fischereiverband Mittelfranken e.V.• Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken• Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken• N-ERGIE• Tourismusverband Franken e.V.• Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst• Wasserversorgung Bernloher Gruppe• Zweckverband Rothsee• Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost• Regionaler Planungsverband Oberfranken-West• Planungsverband Region Ingolstadt• Regionaler Planungsverband Westmittelfranken | |
|--|---|--|

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Allgemeines, bzw. Hinweise auf bisher nicht berücksichtigte Stellungnahmen</p>	<p>• Stadt Höchststadt a.d.Aisch: Es werden folgende Einwände gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren über die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten an der Aisch ist noch nicht abgeschlossen. Die Pläne des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und die Stellungnahmen der Stadt Höchststadt a.d.Aisch vom 21.08.2002 und des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt wurden noch nicht erörtert. 2. Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist eine Regelung über die Kostentragung für die Auflagen im Schutzgebiet zu treffen. 3. Die Regelung über die Ausgleichszahlungen für Beschränkungen auf Grund von Wasserschutzgebietsausweisung sind zu treffen. 4. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden ist unbedingt erforderlich. <p>• Markt Lonnerstadt: Die im Vorverfahren bereits vorgebrachten Einwendungen werden aufrecht erhalten. Es wird gebeten, die Einwendungen des Marktes Lonnerstadt, soweit noch nicht geschehen, bei der Weiterführung des Verfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>• Markt Mühlhausen: Die bereits mit Schreiben vom 18.12.2003 vorgebrachten Einwendungen werden aufrecht erhalten.</p>	<p>(79a) Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. <u>Begründung:</u> Im Regionalplan werden weder Überschwemmungsgebiete noch Wasserschutzgebiete festgesetzt. Mit der vorgesehenen Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung soll lediglich verhindert werden, dass störende konkurrierende Nutzungen den Sicherungszweck der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete beeinträchtigen. Ge- und Verbote, die den einzelnen Grundstückseigentümer direkt zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, sind damit nicht verbunden. Insofern können die Einwendungen der Höchststadt a.d. Aisch lediglich zur Kenntnis genommen werden, da sie sich auf die evtl. den regionalplanerischen Ausweisungen nachfolgenden Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungs- bzw. Wasserschutzgebieten beziehen. Aus regionalplanerischer Sicht ist diesbezüglich nichts zu veranlassen (vgl. dazu auch Beschlüsse Nr. 24, 25, 40 und 74) der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).</p> <p>(79b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. Die Einwendungen des Marktes Lonnerstadt wurden bereits in den Beschlüssen Nr. 15 und 34 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans behandelt.</p> <p>(79c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. Die Einwendungen des Marktes Mühlhausen wurden bereits in den Beschlüssen Nr. 14 und 42 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans behandelt.</p>

	<p>• Gemeinde Rohr Zur siebten Änderung des Regionalplans wird das Einvernehmen erteilt. Weiterhin soll aber die Stellungnahme vom 24. November 2003 Bestand haben.</p> <p>• Stadt Roth Nicht behandelt sehen wir den Hinweis, neben dem bereits enthaltenen Trinkwasserschutzgebiet der Stadtwerke Roth südlich von Eckersmühlen, auch die Trinkwasserschutzgebiete der übrigen Wasserversorger in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>• Gemeinde Seukendorf: Die vorliegende 7. Änderung des Regionalplans bedeutet eine weitere Einschränkung der Kommune in ihrer Planungshoheit im Hinblick auf eine evtl. Erweiterung Kläranlage und Bauhof sowie dem Bereich Erzleithen- und Kohlersmühle. Im Grunde wird der Änderung aber zugestimmt, wenn gewährleistet bleibt, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Ackerflächen erhalten bleibt und bestehende Entwässerungsgräben und -drainagen gesichert werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Oberflächenwässer der Südwesttangente direkt in den Farnbach (ohne notwendige Rückhaltung) eingeleitet werden. Auf Wunsch der betroffenen Landwirte wird ergänzend wie folgt beschlossen: Der Änderung wird zugestimmt, wenn gewährleistet wird, dass 1. die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und die Qualität des Aufwuchses nicht beeinträchtigt wird, 2. bestehende Entwässerungsgräben und -drainagen in ihrer Funktion erhalten werden, 3. eventuell neu angelegte Auwälder die landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigen, 4. die Kläranlage und die Brückenbauwerke durch eventuelle Rückstaumaßnahmen in Funktion und Sicherheit nicht gefährdet werden, 5. es durch eventuell zurückgestautes Hochwasser zu keiner Gefährdung der beiden Mühlen kommt,</p>	<p>(79d) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. (vgl. Beschlüsse Nr. 40 und 52 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).</p> <p>(79e) Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. Hierzu ist bereits der Beschluss Nr. 73 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans gefasst worden.</p> <p>(79f) Die Einwände der Gemeinde Seukendorf werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. <u>Begründung:</u> Die detaillierten Einzelforderungen sind erst im Rahmen einer evtl. der regionalplanerischen Ausweisung nachfolgenden Festsetzung des Farnbaches als Überschwemmungsgebiet relevant. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Ausweisung des Vorranggebietes Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt (vgl. dazu Beschluss Nr. 40 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).</p>
--	--	--

6. es zu keiner Erhöhung des Grundwasserspiegels im Bereich von bereits bebauten Grundstücken kommt,
7. die Einleitung von Oberflächenwasser des Straßenbauamts von der B 8 auch nur noch mit Rückhaltung erfolgt,
8. auch die Gemeinden oberhalb von Seukendorf Maßnahmen zur Regenrückhaltung treffen, da auch diese für Hochwässer mit verantwortlich sind,
9. in Burgfarrnbach ebenfalls Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen werden.

• **Bayerisches Geologisches Landesamt:**

Eine gleichlautende Formulierung

(Anmerkung Regionsbeauftragter: dass ein Rohstoffabbau grundsätzlich mit den Belangen des Hochwasserschutzes zu vereinbaren ist) sollte auch im Textteil zu den Vorranggebieten Hochwasserschutz sowie den Überschwemmungsgebieten eingefügt werden, in der ausgeführt wird, dass ein Rohstoffabbau generell mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Des weiteren weisen wir auf die Stellungnahmen des GLA vom 15.05.2003 sowie 22.12.2003 (Az. 409.1.2-4-2524 bzw. 409.1.2.-4-4845) deren Ausführungen hinsichtlich des Kapitels Wasserwirtschaft selbstverständlich in Ergänzung weiterhin gelten.

• **Direktion für ländliche Entwicklung Ansbach:**

Mit den beim ergänzenden Beteiligungsverfahren vorgetragenen Änderungswünschen bezüglich des bisherigen Kapitels B XI Wasserwirtschaft besteht Einverständnis.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für Anlagen des Hochwasserschutzes, z.B. große Rückhaltebecken, die Flächenbereitstellung im Rahmen von Verfahren der ländlichen Entwicklung zur Dorferneuerung und Flurneuordnung erfolgen kann. In Gebieten, in denen kein Verfahren anhängig ist, ist die Einleitung eines bedarfsorientierten Verfahrens möglich. In diesem Fall kann das Verfahrensgebiet auf Grundstücke beschränkt bleiben, die unmittelbar zur Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahme oder zu Tauschzwecken erforderlich sind.

(79g) Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen.
(vgl. dazu Beschluss Nr. 40 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).

(79h) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen.

• **E.ON Netz GmbH**

Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die angezeigte Änderung, sofern die zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitung auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone keinen Beschränkungen unterliegt.

• **Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe**

Dem Zweckverband wäre damit gedient, wenn die Forderung im Schreiben vom 22.12.2003, dass den örtlichen Wasserversorgungen der Vorrang bei der Grundwasserförderung eingeräumt werden müsse, noch gefolgt werden könnte.

• **beteiligte Öffentlichkeit (Willi Lämmermann, Seukendorf):**

Die Fortschreibung des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken in der Form der siebten Änderung hat unmittelbare Auswirkungen auf mein Eigentum.

In der Fortschreibung wird unter HS 8 der Farrnbach als schützenswerter Bestandteil beschrieben. Hierbei soll insbesondere auf eine verstärkte Wasserrückhaltung und den verstärkten Grundwasserschutz hingewirkt werden. Die unmittelbar an den Farrnbach angrenzenden Grundstücke sind in dem Plan als schützenswerte Flächen mit einbezogen. Detailliert geht jedoch aus dem Plan nicht hervor in welchem Umgriff diese Einbezugsflächen liegen. Ich selbst bin mit den Grundstücken Fl.Nr. 572 und 757 betroffen. Entlang der Straße am Grundstück Fl.Nr. 757 sind derzeit im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seukendorf Bauplätze ausgewiesen. Ich bestehe darauf, dass die im Bereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seukendorf betroffene zukünftige Baufläche aus dem Schutzgebiet des Regionalplanes herausgenommen wird. Im übrigen darf ich darauf verweisen, dass diese Fläche aufgrund ihrer dokugrafischen Lage gegenüber dem Farrnbach derart hoch liegt, dass keine Regenrückhaltung auf dieser Fläche stattfindet.

(79i) Die Forderung wird zur Kenntnis genommen (vgl. dazu Beschluss Nr. 40 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).

(79k) Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Dem verständlichen Anliegen kann durch die Regionalplanung nicht Rechnung getragen werden. Wie bereits im Rahmen des Beschlusses Nr.18 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans angedeutet, kann die Regionalplanung als überörtliche räumliche Planung zwar durch Ziele und Grundsätze die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes beeinflussen, jedoch keinen Einfluss nehmen auf Organisationsstrukturen, z.B. der Grundwasserförderung.

(79l) Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen.

Begründung:

Abgesehen davon, dass im Regionalplan keine parzellenscharfen Ausweisungen vorgenommen werden - dies ist im Maßstab 1:100.000 und mit offenen Signaturen nicht möglich - sind die beiden genannten Grundstücke selbst im Maßstab 1:100.000 erkennbar allenfalls in ihren nördlichen Randbereichen in unmittelbarer Nähe zum Farrnbach von der Ausweisung des Vorranggebietes HS 8 betroffen. D.h., die geplante Betriebserweiterung auf dem Flurstück Nr. 572 ist unmittelbar angrenzend an den bebauten Ortskern des OT Hiltmannsdorf von der Ausweisung des Vorranggebietes nicht betroffen. Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Seukendorf dargestellte Baufläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 757 ist von der Ausweisung des Vorranggebietes Hochwasserschutz nicht betroffen. Allenfalls wird die im nördlichen Teil des Grundstückes dargestellte Grünfläche randlich tangiert.

	<p>Für das Grundstück Fl.Nr. 572 darf ich Ihnen folgendes mitteilen. Aufgrund der Vorgaben des Landratsamtes Fürth (Umweltamt) ist nur diese Fläche als zukünftige Betriebserweiterungsfläche mehr möglich. Von meiner Seite aus ist beabsichtigt in den nächsten Jahren an den bebauten Ortskern angrenzend einen Stall zu errichten. Die für diese Bebauung vorgesehene Fläche liegt im übrigen auch um einiges höher als der Abflussbereich des Farnbaches, so dass auch hier keine Überschwemmungsflächen in Anspruch genommen werden. Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass von unserer Seite, nämlich von Seiten der Landwirtschaft, der Überschwemmungsbereich des Farnbaches insgesamt als Grünzone über die Jahre hinweg erhalten wurde. Lediglich die Flächen, die als Rückhalteflächen für Hochwässer nicht benötigt werden, sind als Ackerflächen in die Bewirtschaftung des Betriebes eingeflossen. Mittlerweile sind diese Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe und hier insbesondere auch für meinen landwirtschaftlichen Betrieb notwendig, so dass eine Inanspruchnahme der Flächen als Retentionsraum nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>Für eine zukunftsorientierte Landwirtschaft ist es notwendig, auch den möglichen und nötigen technischen Fortschritt bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu nutzen. Deshalb können und dürfen weitere Einschränkungen nicht auf uns abgewälzt werden.</p> <p>Im übrigen bin ich nicht bereit weitere Zwangsmaßnahmen staatlicherseits zu akzeptieren. Um die Landschaft und Landwirtschaft in diesem Bereich im derzeit stattfindenden Umfang zu stützen, erscheinen mir nicht Zwangsmaßnahmen über Pläne wie die des Planungsverbandes Industrieregion hilfreich, sondern lediglich Maßnahmen auf freiwilliger Basis. Hierzu ist und war die Landwirtschaft immer bereit.</p>	<p>Was die befürchtete Beeinträchtigung der Landwirtschaft anbelangt, wird auf Beschluss Nr. 40 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans verwiesen.</p>
--	---	---

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B I 2.1.2.2, Satz 2	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Nürnberg: Die Zielsetzung, die polytrophischen Verhältnisse im Main-Donau-Kanal zu verbessern, wird sich nach Einschätzung der Stadt Nürnberg sehr schwierig gestalten. Eine Qualitätsverbesserung des Donauwassers ist nicht angezeigt und die langen Aufenthaltszeiten während der Überleitung lassen sich kaum verkürzen. Zudem ist das bayernweite Ziel, in den Fließgewässern die Güteklasse II anzustreben, im Main-Donau-Kanal bereits erreicht. Eine Zielüberprüfung wird daher angeregt. 	(80) Der Einwand der Stadt Nürnberg ist berechtigt. Das Ziel wird durch die Einfügung „soweit möglich“ relativiert.
B I 2.1.2.4	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Nürnberg: Der Handlungsbedarf zur Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Gewässerläufe und Talräume ist erfahrungsgemäß im städtischen Bereich besonders groß. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das genannte Ziel um folgende Formulierung zu ergänzen: „Dabei sollen die Fließgewässer in den urbanen Bereichen des Großraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach besonders berücksichtigt werden.“ 	(81) Der Einwand wird durch einen Hinweis auf die „urbanen Bereiche“ in der Begründung zu B I 2.1.2.4 berücksichtigt. <u>Anmerkung:</u> Das Anliegen der Stadt Nürnberg ist durch B I 2.1.2.3 bereits weitgehend abgedeckt (Gewässer I. Ordnung). Gewässer II. Ordnung sind nur in geringem Umfang in den „urbanen Bereichen“ vorhanden. Für die Gewässer III. Ordnung sind die Kommunen selbst zuständig.
B I 2.3.4	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Spalt: Belange der Stadt Spalt sind derzeit nicht erkennbar berührt. Im Übrigen regt die Stadt Spalt an, nicht nur auf Anträge von Gemeinden zu reagieren, sondern selbst initiativ zu werden. Um einseitige Belastungen in wenigen Landschaften und Talräumen durch große Wassermengen zu vermeiden (vgl. die Vertriebspolitik des Zweckverbandes Reckenberg-Gruppe), sollte in Zusammenarbeit mit sämtlichen Wasserversorgungsunternehmen in der Region eine großräumige Studie erstellt werden, um außer den genannten evtl. weitere Vorbehaltsgebiete zu entdecken. • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Die Vergrößerung der Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung wird begrüßt. Die Dimensionierung kann der BN derzeit nicht sicher beurteilen. 	(82) Die Hinweise der Stadt Spalt und des Bundes Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. <u>Anmerkung:</u> Das Anliegen der Stadt Spalt ist zumindest teilweise durch B I 2.3.2 abgedeckt. Weitere Grundwassererkundungen müssen in Zukunft durch die Wasserversorger bzw. Gemeinden selbst initiiert werden

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>B I 2.3.4, TR 6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Heideck Es wird mit folgenden Einwänden bezüglich des Vorbehaltsgebietes TR 6 zugestimmt: Die freie Feldflur der Ortsteile Tautenwinden und Altenheideck soll nicht als Vorbehaltsgebiet zur Wasserversorgung festgelegt werden. In diesen Ortsteilen kommt der kleinräumigen Landwirtschaft noch eine Bedeutung für die Erhaltung der dörflichen Strukturen zu. Diese sollen erhalten werden. Festsetzungen, die hier zu Beeinträchtigungen führen, sollen unterbleiben. Durch die eher weniger intensive Landbewirtschaftung sind auch kaum Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten. • Stadt Roth Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme vom 04.12.2003 im Rahmen der erstmaligen Beteiligung. Zur Neufassung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“ haben beantragt, das Vorbehaltsgebiet TR 6 auf die Waldflächen bis zur B2 auszudehnen. Im Tekturplan 4 zu Karte 2 vom 22.03.2004 schließt das nunmehr weitaus größere Vorbehaltsgebiet TR 6 auch die Ortschaft Wallesau und die landwirtschaftlichen Flächen ein. Außerdem reicht das Vorbehaltsgebiet im Entwurf nicht bis zur B 2. Wir bitten, diese beiden Punkte bei der Festlegung des Vorbehaltsgebietes TR 6 zu berücksichtigen. Auch möchten wir an den Vorschlag erinnern, den Namen des Vorbehaltsgebietes TR 6 zu ändern. Aufgrund der nunmehrigen Ausdehnung dürfte der bisherige Name „Hilpoltstein - Speicherwald (Stadt Hilpoltstein, Stadt Roth)“ wohl nicht mehr relevant sein. • Gemeinde Georgensgmünd Die Gemeinde Georgensgmünd stimmt dem in der 7. Änderung des Regionalplans beabsichtigten Ergänzenden Beteiligungsverfahren, insbesondere der Nr. B I 2.3.4 und Tekturplan 4 zu Karte 2 zu. Die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes zur Wasserversorgung entspricht der beigelegten Planung (Wasserschutzgebiet Laffenau). 	<p>(83)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das geplante Vorbehaltsgebiet TR 6 wird lediglich in seiner äußeren Abgrenzung geringfügig geändert. Dabei werden im Westen die Ortsumgehung von Wernsbach und im Süden landwirtschaftliche Flächen im Bereich der OT Tautenwind und Altenheideck der Stadt Heideck ausgenommen. • Die Bezeichnung wird geändert in: „Laffenauer Wald und angrenzende Gebiete (Gemeinde Georgensgmünd, Stadt Heideck, Stadt Hilpoltstein, Stadt Roth)“ <p><u>Anmerkung:</u> Am 09.09.2004 fand im Landratsamt Roth eine Besprechung statt, an der Vertreter des Landratsamtes Roth, der Städte Heideck, Hilpoltstein und Roth, der Gemeinde Georgensgmünd, des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg sowie der Regionsbeauftragte teilnahmen. Die Diskussion brachte folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird lediglich die äußere Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes TR 6 (unter Berücksichtigung der Forderungen der Städte Heideck und Roth sowie des Straßenbauamtes Nürnberg) geringfügig geändert. • Die Forderung des Bayerischen Geologischen Landesamtes nach Herausnahme der in der Beilage 1 gekennzeichneten Flächen aus dem Vorbehaltsgebiet TR 6 wird entschieden abgelehnt. • Der Planungsverband wird um einen entsprechenden Beschluss gebeten. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die etwas modifizierte Abgrenzung entspricht der Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebietes III b, für dessen Festsetzung zwischenzeitlich (März 2004) die „Zweckvereinbarung Wasserschutzgebiet“ zwischen der Gemeinde Georgensgmünd und den Städten Hilpoltstein und

• **Bayerisches Geologisches Landesamt:**

Die Änderungswünsche, die das ergänzende Beteiligungsverfahren erforderlich machen, betreffen in einzelnen Punkten das Bayerische Geologische Landesamt (GLA) als Träger öffentlicher Belange in Bezug auf die Sicherung mineralischer Rohstoffe.

Aus der vorgeschlagenen Erweiterung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung TR 6 folgt nunmehr ein Gebiet von immenser Ausdehnung. In einigen Bereichen steht hier der Mittlere Burgsandstein an, der nach den bisherigen Erkenntnissen des GLA einen hochwertigen Rohstoff darstellen kann. Eine genauere Abgrenzung rohstoffrelevanter Bereiche ist jedoch erst nach gezielten Erkundungen möglich. Diese sind vom GLA u.a. für dieses Jahr vorgesehen, auch in Hinsicht auf die geplante Fortschreibung des bisherigen teilpapiers B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (ihr Schreiben vom 30.03.04), für die vom GLA ein Fachbeitrag erstellt wird.

Da laut vorliegendem Textteil die Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung in der Folge als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden sollen und diese wiederum von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden müssen, wäre im gesamten Vorbehaltsgebiet TR 6 in der vorliegenden Form kein Rohstoffabbau mehr möglich. Es wird deshalb vorgeschlagen, entweder die Fläche TR 6 um die in der Anlage rot schraffierten Bereiche (**vgl. Beilage 1, Anmerkung Regionsbeauftragter**) zu verkleinern oder im Textteil darauf hinzuweisen, dass in der Fläche TR 6 ein Rohstoffabbau grundsätzlich mit den Belangen der Trinkwasserversorgung zu vereinbaren ist.

• **Straßenbauamt Nürnberg**

Die geplante Umgriffsvergrößerung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung TR 6 überschneidet sich östlich von Wernsbach mit der geplanten Ortsumgehung von Wernsbach im Zuge der hochbelasteten B 2. Die Ortsumgehung Wernsbach ist im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen enthalten. Gegenwärtig befindet sich der Vorentwurf für diese Maßnahme im Genehmigungsverfahren. Die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens haben wir für 2005 vorgesehen. Um negative Einflüsse von der Straße auf das geplante Vorbehaltsgebiet auszuschließen bitten wir die westliche Grenze des Vorbehaltsgebietes entsprechend von der geplanten Straße abzurücken.

Roth abgeschlossen wurde. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Ortslagen Wallesau und Laffenau bleiben im Vorbehaltsgebiet. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes nicht beeinträchtigt (vgl. dazu Beschluss Nr. 25 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).

- Auch wenn der innerhalb des Vorbehaltsgebietes TR 6 anstehende Mittlere Burgsandstein einen wertvollen Rohstoff darstellt, kann ein möglicher Abbau auch aus regionalplanerischer Sicht aus folgenden Gründen nicht befürwortet werden:

- Es handelt sich um gesicherte Trinkwasservorräte für ca. 50.000 Einwohner im südl. Landkreis Roth für mindestens 50 bis 100 Jahre.
- Es handelt sich um qualitativ hochwertiges Wasser, das technisch gut erschließbar ist und durch das größte zusammenhängende Waldgebiet im südlichen Landkreis Roth einen zusätzlichen natürlichen Schutz erhält.
- Es wird vorwiegend das Grundwasserstockwerk des Burgsandsteins genutzt, der hier einen sehr guten Grundwasserleiter mit einer sehr hohen Grundwasserneubildungsrate darstellt.
- Ein Abbau des Burgsandsteins, der gleichzeitig das Speichergestein und die Deckschichten des Wasserreservoirs darstellt, würde die Wassergewinnung beeinträchtigen.
- Da der Grundwasserstrom von Süden nach Norden fließt, könnten durch einen Abbau, vor allem im südlichen Bereich, auch bereits bestehende Wassergewinnungsanlagen beeinträchtigt werden.
- Die Anliegergemeinden haben die Wassergewinnung bereits mit sehr hohem Kostenaufwand vorangetrieben und eine Zweckvereinbarung Wasserschutzgebiet unterschrieben (liegt derzeit dem Landratsamt Roth zur Genehmigung vor).

	<ul style="list-style-type: none"> • Wehrbereichsverwaltung Süd: <ol style="list-style-type: none"> 1. Luftverkehrsrechtliche Belange Im Bereich des Plangebietes liegt der Heeresflugplatz Roth mit einem Bauschutzbereich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Luftverkehrsrechtlich bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planfestlegungen. Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen bei der Stadt Roth auf. 2. Militärstraßenbelange Einschränkungen im Ausbildungs- und Dienstbetrieb, die durch eine Ausweisung des Wasserschutzgebietes entstehen können, werden von der Bundeswehr nicht anerkannt. 	
<p>B I 2.3.4, TR 9</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Markt Allersberg: Das ergänzende Beteiligungsverfahren zur Änderung des bisherigen Kapitels B XI Wasserwirtschaft beinhaltet die Darstellung des bisherigen Trinkwasserschutzgebietes und des Vorbehaltsgebietes TR 9 wie sie vom Markt beantragt wurde. Seitens des Marktgemeinderates wurde beschlossen, dass der Änderung in dieser Form zugestimmt wird. • Zweckverband der Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe: Die Verbandsräte haben beschlossen, dass im ergänzenden Beteiligungsverfahren Einwände nicht erhoben werden, nachdem die Stellungnahme des Zweckverbandes vom 22.12.2003 weitgehend berücksichtigt wurde. • Regionaler Planungsverband Regensburg: Zu den Änderungen und Ergänzungen, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind, werden vom Regionalen Planungsverband Regensburg als Nachbarregion keine Bedenken erhoben. Das neu aufgenommene Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung TR 9 nördlich von Allersberg grenzt unmittelbar an die Region Regensburg und ist als Regionsgrenzen überschreitend geplant. In Abstimmung mit dem Markt Pyrbaum und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, die auch Ortsteile des Marktes Pyrbaum versorgt, wird ausdrücklich Einverständnis mit der Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes mitgeteilt. 	<p>(84) Da keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen sind, wird das Vorbehaltsgebiet Trinkwasserschutz TR 9 in den Regionalplan aufgenommen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B I 2.3.4, TR 10		(85) Da keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen sind, wird das Vorbehaltsgebiet Trinkwasserschutz TR 10 in den Regionalplan aufgenommen.
B I 2.3.4, TR 11	<p>• Fernwasserversorgung Franken: Die übersandten Anlagen wurden überprüft und hierbei festgestellt, dass im Regionalplan 7, siebte Änderung, auf der Entwurfskarte vom 21.01.2003 unser Erschließungsgebiet Uehlfeld enthalten ist. Es bestehen daher keine Einwände.</p>	(86) Da keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen sind, wird das Vorbehaltsgebiet Trinkwasserschutz TR 11 in den Regionalplan aufgenommen.
B I 2.4.1	<p>• Stadt Nürnberg: (in Verbindung mit Begründung zu B I 2.1.2.2) Der Entwurf zur Siebten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken greift die aus der Wasserrahmenrechtlinie (WRRL) der EU sich ergebenden neuen Anforderungen auf und setzt diese in Zielformulierungen um. Dies gilt auch für das unter B I 2.1.2.2 formulierte Ziel, die teilweise erhöhte Belastung von Rednitz, Pegnitz und Regnitz so zu vermindern, dass ein ökologisch guter Zustand der Gewässer erreicht wird. In der Begründung hierzu wird ergänzend aufgeführt, dass zur Erreichung dieses Zieles u.a. auch die Schadstofffrachten aus den Nürnberger Klär- und Regenentlastungsanlagen mittelfristig zu reduzieren sind. Die darin zum Ausdruck kommende Annahme, dass weitergehende Kläranstrengungen maßgeblich zur Erreichung eines ökologisch guten Gewässerzustandes beitragen können, trifft nach Einschätzung der Stadt Nürnberg nicht zu. Wie aus der beiliegenden Stellungnahme des Nürnberger Stadtentwässerungsbetriebes vom 14.01.2004 hervorgeht, sind Verbesserungen des ökologischen Zustandes selbst bei größten (finanziellen) Anstrengungen der Klärwerke kaum erreichbar, da diffuse Stoffeinträge aus anderen Quellen inzwischen so überwiegen, dass selbst eine völlige Reduzierung z.B. des Nitratgehaltes in den Abwässern der Kläranlagen nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Gewässergüte führen würde.</p>	<p>(87)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zielformulierung B I 2.4.1 wird durch den Einschub „soweit möglich“ relativiert. • Die Begründung zu B I 2.4.1 wird im Sinne der Stadt Nürnberg ergänzt. • Die Begründungen zu B I 2.1.2.1 und B I 2.1.2.2 werden entsprechend ergänzt. <p><u>Begründung:</u> Die Hinweise und Einwände der Stadt Nürnberg sind berechtigt.</p>

Die im Änderungsentwurf in B I 2.4.1 als Ziel formulierte Steigerung der Reinigungsleistung von Abwasseranlagen wird für die Erreichung des Ziels B I 2.1.2.2 insofern nicht den erwarteten Beitrag leisten können. Die Stadt Nürnberg bittet darum, diesen Sachverhalt sowohl in der Zielformulierung B I 2.4.1 als auch in der Begründung zu B I 2.1.2.2 ausreichend zu würdigen. Darüber hinaus wird es für erforderlich gehalten, das Problembewusstsein für die im Änderungsentwurf bislang nur am Rande angesprochenen diffusen Gewässerbelastungen zu schärfen, indem u.a. Maßnahmenvorschläge in den Regionalplan aufgenommen werden, wie durch diffuse Einträge verursachte Belastungssituationen zur Erreichung ökologisch guter Gewässerzustände nachhaltig reduziert werden können. Handlungs- und Maßnahmenbedarf zur Reduzierung von diffusen Gewässerbelastungen besteht aus der Sicht der Stadt Nürnberg dabei nicht nur für die in der Begründung zu B I 2.1.2.1 genannten Hauptgewässer der Region, sondern auch und gerade für die Vielzahl untergeordneter Gewässerläufe. Es wird daher vorgeschlagen, auch die Gewässer II. und III. Ordnung in die Betrachtung einzubeziehen.

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B I 2.4.2	<p>• Stadt Nürnberg: (in Verbindung mit Begründung zu B I 2.1.2.2) Die Sanierung der Regenentlastungsanlagen ist in Nürnberg bis auf kleinere Maßnahmen abgeschlossen, wobei im Ergebnis die entwässerungstechnischen Vorgaben eingehalten werden können. Die in Ziel B I 2.4.2 und auch in der Begründung zu B I 2.1.2.2 für die Städteachse Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach formulierte Erwartungshaltung, durch den Neubau, Ausbau und die Sanierung von Regenentlastungsanlagen eine Verbesserung der Gewässergüte erreichen zu können, kann für den Bereich der Stadt Nürnberg daher nicht bestätigt werden.</p>	<p>(88) In der Begründung zu B I 2.4.2 wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen im Bereich der Regenentlastungsanlagen in der Stadt Nürnberg weitgehend abgeschlossen sind.</p>
B I 2.5.3	<p>• Stadt Nürnberg: Im Stadtgebiet Nürnberg gibt es eine Reihe von Gewässern III. Ordnung, von denen akut Hochwassergefahren ausgehen. Aus der Sicht der Stadt Nürnberg erscheint es dringend geboten, zumindest für diejenigen Gewässerläufe, von denen das größte Gefährdungspotential ausgeht (Goldbach, Fischbach, Kothbrunngraben, Tiefgraben und Langwassergraben), ebenfalls Vorranggebiete für den Hochwasserschutz auszuweisen. Die zur Abgrenzung der Vorranggebiete erforderlichen hydraulischen Berechnungen müssten für die Gewässer Fischbach, Kothbrunnengraben, Tiefgraben und Langwassergraben noch durchgeführt werden.</p>	<p>(89) Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Die Hochwasserproblematik der Gewässer III. Ordnung ist bereits im Rahmen der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans diskutiert worden, Beschlüsse Nr.41, 45, 53. Der Vorschlag wird durch das neue Ziel B I 2.5.4, das Teil des Ergänzenden Beteiligungsverfahrens war, abgedeckt (siehe auch unten, ab Beschlussvorschlag 91).</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>B I 2.5.3, HS 25</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Das Vorranggebiet HS 25 muss unseres Erachtens auch die rot markierten Bereiche umfassen. Dies ist trotz der maßstabsbedingten Ungenauigkeit erkennbar (vgl. Beilage 2, Anmerkung Regionsbeauftragter). • Markt Lonnerstadt Die im Vorverfahren bereits vorgebrachten Einwendungen werden aufrecht erhalten. • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Die Darstellung des Aischtales als Vorranggebiet Hochwasserschutz wird begrüßt. Inwieweit die Abgrenzungen mit der tatsächlichen Hochwasserlinie übereinstimmen, kann derzeit vom BN nicht sicher beurteilt werden. Eine Herausnahme überflutungsgefährdeter Gebiete für Siedlungszwecke o.ä. lehnt der BN ab. 	<p>(90)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorranggebiet HS 25 wird entsprechend der Darstellung in Beilage 2 erweitert. <u>Begründung:</u> Im Rahmen einer Besprechung am 16.09.2004 an der das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, die Städte und Gemeinden Adelsdorf, Gremsdorf, Höchstadt a.d.Aisch und Lonnerstadt, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie der Regionsbeauftragte teilnahmen, wurde die Erweiterung diskutiert und als sinnvoll erachtet. Der Planungsverband wird gebeten, entsprechend zu beschließen. • Die Hinweise der Gemeinde Lonnerstadt und des Bundes Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. Zum Hinweis der Gemeinde Lonnerstadt vgl. Beschluss Nr. 34 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans.

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>B I 2.5.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>• Stadt Erlangen Hinsichtlich des Zieles B I 2.5.4 wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Grenzen der „Überschwemmungsbereiche“ der meisten Gewässer III. Ordnung nicht bekannt sind. Den Gemeinden ist es nicht möglich, die Grenzen dieser Gebiete zu ermitteln. Es wird deshalb seitens der Stadt Erlangen empfohlen, in der Begründung zu dem o.g. Ziel sinngemäß den Hinweis aufzunehmen dass die Grenzen der überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Gewässer III. Ordnung durch die staatlichen Wasserwirtschaftsbehörden ermittelt werden.</p> <p>• Stadt Roth Die Aufnahme des neuen Zieles B I 2.5.4 wird begrüßt. Wir haben insofern bereits darauf reagiert, indem ein Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer III. Ordnung in Auftrag gegeben wurde.</p> <p>• Gemeinde Kammerstein: Der Punkt B I 2.5.4 sollte wie folgt formuliert werden: „Auch die Überschwemmungsbereiche der Gewässer dritter Ordnung sollen in der Regel von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Bei der Planung von konkurrierenden Nutzungen ist auf eine mindestens volumengleiche Kompensation des wegfallenden Überschwemmungsbereiches zu achten.“</p> <p>• Gemeinde Kirchensittenbach: Der unter B I 2.5.4 neu aufzunehmende Ziel- bzw. Begründungstext soll näher erläutert werden; dies gilt insbesondere für die Begriffe „Überschwemmungsbereiche“, „konkurrierende Nutzungen“ und „Flächenvorsorge für den Hochwasserschutz“</p> <p>• Gemeinde Ottensoos Der Gemeinderat der Gemeinde Ottensoos stimmt der überarbeiteten</p> 	<p>(91a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist regionalplanerisch nichts zu veranlassen. <u>Begründung:</u> Die staatlichen Wasserwirtschaftsbehörden sind für die Gewässer III. Ordnung nicht mehr zuständig, sondern die Gemeinden.</p> <p>(91b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(91c) Die Zielformulierung wird nicht geändert. <u>Begründung:</u> Der Regelfall sollte auch bei den Gewässern III. Ordnung sein, dass die Überschwemmungsbereiche von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Der Formulierungsvorschlag der Gemeinde Kammerstein würde sozusagen den Ausnahmefall zum Regelfall machen. Dies ist mit der beabsichtigten Zielformulierung nicht vereinbar. Allenfalls könnte der Ausnahmefall in der Begründung erwähnt werden.</p> <p>(91d) Die Begründung zu B I 2.5.4 wird zum besseren Verständnis entsprechend ergänzt.</p> <p>(91e) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderungen werden im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt.</p>

<p>B I 2.5.4 und zu B I 2.5.4</p>	<p>Änderung des Regionalplans - Kapitel Wasserwirtschaft zu. Ausdrücklich wird gefordert, dass in den laufenden Planungen und Verfahren zur Bundesstraße 14, für den Bau der Ortsumgehung Reichenschwand sowie für den Ausbau zwischen FAUN-Kreuzung und Bräunleinsberg, die Ziele des Regionalplans, auch hinsichtlich der Gewässer III, berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Rednitzhembach Die Gemeinde Rednitzhembach hat bei der Aufstellung des Landschaftsplanes der Bedeutung der Überschwemmungsbereiche der Gewässer III. Ordnung (Mainbach, Otterbach) Rechnung getragen. Ein Gewässerentwicklungsplan für Gewässer III. Ordnung wird derzeit erstellt. • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN beantragt, die Formulierung klarer und verbindlicher zu fassen, Statt „sollen“ sollte das stärkere „sind“ oder „müssen“ eingesetzt werden. Der Satz sollte lauten: „Auch die Überschwemmungsbereiche der Gewässer III. Ordnung sind von konkurrierenden Nutzungen, welche im Hochwasserfall Schäden an der Ökologie bewirken können, freizuhalten.“ Soll-Bestimmungen werden erfahrungsgemäß nicht umgesetzt. Damit eine Umsetzung dieses mehr als sinnvollen Zieles gelingt, ist die obige Formulierung zu verwenden. Unschädliche Nutzungen in diesem Sinn sind nur Wässerwiesen bei strenger Einschränkung der Düngung und naturbelassener Erlenwald. • Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Aus landesweiter naturschutzfachlicher Sicht begrüßen wir ausdrücklich das neu aufgenommene Ziel B I 2.5.4 und den Begründungstext zu B I 2.5.4, der darauf hinweist, dass u.a. der gemeindliche Landschaftsplan ein sinnvolles Instrument der Flächenvorsorge für den Hochwasserschutz ist und sich vom Maßstab her eignet, um Überschwemmungsgebiete, Lage und Abgrenzung der Bereiche für den Hochwasserabfluss und -rückhalt darzustellen. 	<p>(91f) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(91g) Die Zielformulierung wird nicht geändert. <u>Begründung:</u> Die Begründung zu B I 2.5.4 wird in einigen Punkten ergänzt (vgl. 91d). Die unterschiedliche Auffassung des Bundes Naturschutz zu den sog. „Soll-Zielen“ ist bekannt und muss nicht neu kommentiert werden.</p> <p>(91f) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
zu B I 2.1.2.4	<p>• Stadt Nürnberg: Die Stadt Nürnberg hat für die 23 wichtigsten Gewässersysteme des Stadtgebietes Gewässerpflegepläne erarbeitet. Es wird gebeten, die Aufzählung in der Begründung zu Ziel B I 2.1.2.4 um diese Gewässerpflegepläne zu ergänzen.</p>	<p>(92) In der Begründung zu B I 2.1.2.4 wird summarisch darauf hingewiesen, dass auch bereits für eine Reihe von Gewässern III. Ordnung Gewässerpflegepläne existieren. <u>Begründung:</u> Die Begründung zu B I 2.1.2.4 enthält keine lückenlose Aufzählung aller bestehenden Gewässerentwicklungspläne. Es wurden lediglich die bestehenden Gewässerentwicklungspläne an den Gewässern II. Ordnung beispielhaft aufgezählt. Bei den Gewässerentwicklungsplänen in der Stadt Nürnberg handelt es sich um Gewässer III. Ordnung.</p>
zu B I 2.5.2	<p>• Stadt Nürnberg: In der Begründung zu Ziel B I 2.5.2 ist ausgeführt, dass die Altstadt von Nürnberg durch eine Hochwasserfreilegung bis zu einem zwei- bis dreihundertjährigen Hochwasser gegen größere Überflutungsschäden geschützt ist. Diese Feststellung trifft grundsätzlich zu. Allerdings ist anzumerken, dass zum einen die der Hochwasserfreilegung der Nürnberger Altstadt zugrunde liegende Berechnung nach dem Kenntnisstand der Stadt Nürnberg bereits etliche Jahrzehnte zurückliegt. Zum anderen bestehen aktuell Informationsdefizite über das Überschwemmungsverhalten der Pegnitz, die u.a. darauf zurückzuführen sind, dass als Folge der Umgestaltungen im Rahmen des Projektes „Stadt am Fluss“ der für Hochwasserschutzmaßnahmen maßgeblich relevante staatliche Meldepegel am Lederersteg seine Aussagekraft verloren hat. Auch unter dem Eindruck der Hochwasser an Elbe und Donau im Jahr 2002 besteht aus der Sicht der Stadt Nürnberg daher Untersuchungsbedarf. Es wird aus diesem Grund gebeten, in der Begründung zu Ziel B I 2.5.2 darauf hinzuweisen, dass für die Pegnitz im Stadtgebiet von Nürnberg eine Überprüfung und Aktualisierung der für den Hochwasserschutz relevanten Grundlegendaten erforderlich ist.</p>	<p>(93) Die Begründung zu B I 2.5.2 wird nicht geändert. <u>Begründung:</u> Das WWA Nürnberg sieht hier keinen Untersuchungs- bzw. Handlungsbedarf.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>zu B I 2.5.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Nürnberg: Die Auflistung der Gewässer, für die Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, ist durch die Gewässer, Goldbach, Tiefgraben und Kothbrunngraben zu ergänzen, da für diese ebenfalls Festsetzungen existieren. Die Abgrenzungen dieser Überschwemmungsgebiete sollten auch in den Tekturplan 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ aufgenommen werden. • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN beantragt, die Formulierung statt „wäre es sinnvoll“ (Satz 2) zu ändern in „ist es erforderlich“. 	<p>(94)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Begründung zu B I 2.5.3 wird ergänzt um Hinweise darauf, dass es sich bei der Aufzählung um die Gewässer I. und II. Ordnung handelt und, dass die festgesetzten Überschwemmungsgebiete dieser Gewässer im Tekturplan 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nachrichtlich dargestellt werden. • Die von der Stadt Nürnberg genannten Gewässer III. Ordnung werden in Begründung zu B I 2.5.3 als Beispiele genannt, dass auch für Gewässer III. Ordnung bereits Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind. • Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Gewässer III. Ordnung werden im Tekturplan 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nicht dargestellt. Dies ist im Maßstab 1:100.000 nicht sinnvoll (vgl. dazu auch Beschlüsse Nr. 41, 45, 53 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans sowie Ziel und Begründung des neu aufgenommenen Zieles B I 2.5.4). • Die beantragte Änderung des Bundes Naturschutz wird nicht für notwendig gehalten.